

Nutzungsrichtlinien

Sportanlagen Stadt Olten

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Zweck	2
1.2	Geltungsbereich.....	2
1.3	Gebühren.....	2
2	Nutzungsvorschriften.....	2
2.1	Allgemein	2
2.2	Verhalten	3
2.3	Sachbeschädigung	3
2.4	Haftung	3
2.5	Technische Einrichtungen.....	3
2.6	Platzbeleuchtungen	4
2.7	Werbung	4
2.8	Medizinisches Material.....	4
3	Reservation und Bewilligung	4
3.1	Zuständigkeit	4
3.2	Berechtigungen.....	4
3.3	Reservierungen.....	5
3.4	Belegungsplan und Öffnungszeiten.....	5
3.5	Priorisierung von Nutzungsanfragen	5
3.6	Annulation	5
4	Veranstaltungen	6
4.1	Geltungsbereich.....	6
4.2	Sicherheit.....	6
4.3	Festwirtschaft.....	6
4.4	Spezielle Bestimmungen für Grossanlässe.....	6
5	Schlussbestimmungen	6
5.1	Aufhebung bisherige Regelungen	6
5.2	Sanktionen.....	6
5.3	Ausnahmebestimmungen	7
5.4	Inkraftsetzung	7
6	Anhang.....	8
6.1	Zeitfenster zur Buchung	8
6.2	Saisons	10
6.3	Ferien / Feiertage.....	10

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die vorliegenden Nutzungsrichtlinien bezwecken:

- Einen geordneten Sportbetrieb sowie eine zweckentsprechende Nutzung der Sportanlagen der Stadt Olten durch Vereine.
- Einen geordneten Eventbetrieb in der Stadthalle Olten durch Vereine und andere Organisationen.
- Das Festlegen von Ablauf und Zuständigkeit bei Reservationen von Sportanlagen der Stadt Olten.
- Die Sicherheit der Benutzenden und die Prävention der Sportanlagen vor Beschädigungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Nutzungsrichtlinien gelten für alle Sportanlagen, die durch die Direktion Bildung und Sport Olten verwaltet werden:

- Schulanlage Bifang
- Schulanlage Säli
- Schulanlage Bannfeld
- Schulanlage Frohheim
- Sportplätze Kleinholz (Aussensportanlagen)
- Schulanlage Kleinholz (Dreifachhalle)
- Stadthalle Kleinholz
- Druckluftanlage Kleinholz
- Giroud Olma Hallen

1.3 Gebühren

- Die Nutzungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung und der Gebührenverordnung der Stadt Olten.
- Trainingseinheiten, welche als solche bestätigt worden sind und anschliessend in einen Spielbetrieb umgewandelt werden, werden als Einzelbuchungen verrechnet. Der Spielbetrieb umfasst alle offiziellen und inoffiziellen Spiele, einschliesslich Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele. Die Vereine sind verpflichtet, eine entsprechende Meldung an die Direktion Bildung und Sport zu tätigen. Bei unterlassender Meldung kann die Nutzungsbewilligung entzogen werden.

2 Nutzungsvorschriften

2.1 Allgemein

- Die Sportanlagen dienen sportlichen Zwecken. Die Stadthalle kann unter Einhaltung der Vorschriften auch für nicht-sportliche Nutzungen gemietet werden. Als solche gelten z.B. Konzerte, Theater- und Unterhaltungsanlässe, Generalversammlungen, Festlichkeiten, Tagungen oder Ausstellungen.
- Die Fussballplätze und Sportanlagen können während der Betriebszeiten - sofern sie nicht bereits reserviert sind - von nicht-vereinsmässig organisierten Einzelpersonen genutzt werden.

- Die Nutzung der Sportanlagen kann durch die Direktion für Bildung und Sport und /oder die Haus- und Platzwartung aus technischen, sicherheits- und wetterbedingten oder anderen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder untersagt werden, es können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden (z.B. keine finanziellen Entschädigungen bei nicht bespielbaren Plätzen für Material, Festwirtschaft, Schiedsrichter o.ä.).

Werden diesbezügliche Anweisungen nicht beachtet, kann die Nutzungsbewilligung entzogen werden.

2.2 Verhalten

Die Benutzenden der Sportanlagen verhalten sich rücksichts- und respektvoll gegenüber Mitmenschen und tragen Sorge zu Einrichtungen und Materialien, insbesondere:

- Abfälle sind zu entsorgen und die Anlagen nach erfolgter Nutzung in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen sind der Haus- und Platzwartung zu melden.
- Verboten sind: Pyrotechnische Artikel, das Laufenlassen von Tieren, das Befahren mit Fahrzeugen.
- Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Aussenbereichen gestattet und ansonsten strikt untersagt.
- Der Zutritt zu den Gebäuden und Hallen ist ausschliesslich Personen gestattet, die der jeweiligen Schule oder dem Verein angehören und über eine gültige Reservation verfügen.

Bei Missachtung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

2.3 Sachbeschädigung

- Die Benutzenden der Sportanlagen sind verpflichtet, die Anlagen sorgfältig zu behandeln und jegliche Beschädigungen zu vermeiden.
- Im Falle einer Sachbeschädigung haften die Verursachenden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder eines Vereins sind oder nicht. Die Schadenshöhe wird von der Direktion Bau festgelegt, die Direktion Bildung und Sport verfügt über Sanktionen, welche je nach Schwere des Falls eine Geldstrafe, eine Ersatzleistung oder einen Entzug der Nutzungsbewilligung umfassen können.

2.4 Haftung

- Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Olten übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden. Die Vereine sind dafür zuständig, ihre Mitglieder sowie die Zuschauenden bei öffentlichen Veranstaltungen zu beaufsichtigen.
- Die Stadt Olten haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände der Benutzenden.

2.5 Technische Einrichtungen

- Die Bedienung sämtlicher technischer Einrichtungen (Regieanlagen, Lautsprecheranlagen, Beleuchtung, Match-Uhr) darf ausschliesslich durch die Haus- und Platzwartung oder durch ermächtigte Personen erfolgen.
- Manipulationen und Änderungen an den Anlagen durch die Benutzenden sind untersagt. Der Einsatz der Lautsprecher auf den Sportanlagen beschränkt sich auf wettkampfmässige Veranstaltungen und sollte zurückhaltend erfolgen. Die Nutzung der Lautsprecheranlage ist nur zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

2.6 Platzbeleuchtungen

- Die Platzbeleuchtungen müssen um 22.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen können durch den Stadtrat bewilligt werden.

2.7 Werbung

- Das Anbringen von dauerhaften Sponsoren- und Werbetafeln auf den Sportanlagen bedarf der Genehmigung der Direktion Bildung und Sport.
- Die Sponsoren- und Werbetafeln sind immer Eigentum des jeweiligen Vereins. Die Vereine sind vollumfänglich dafür zuständig. Die Bewilligung für die Sponsoren- und Werbetafeln kann entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen der Stadt Olten nicht eingehalten werden. Besondere Vereinbarungen für Grossveranstaltungen bleiben vorbehalten.

2.8 Medizinisches Material

- Zur Grundausstattung der Infrastruktur gehört kein medizinisches Material. Es obliegt der Verantwortung der Benutzenden, einen Erste-Hilfe-Koffer mitzunehmen.

3 Reservation und Bewilligung

3.1 Zuständigkeit

- Die Nutzung der Sportanlagen für den Tages-, Abend- und Wochenendbetrieb wird von der Direktion Bildung und Sport geregelt. Sie entscheidet abschliessend über die Erteilung von Nutzungsbewilligungen. Die Belegungen der Turnhallen Bifang, Säli, Bannfeld und Frohheim an einem Samstag erfolgt in Absprache mit der Hauswartung.
- Die Haus- und Platzwartung teilt die Garderoben- und Geräteräume anhand eines Belegungsplans zu.
- Die Haus- und Platzwartung ist in den Anlagen weisungsbefugt und die Benutzenden haben den Weisungen Folge zu leisten.

3.2 Berechtigungen

- Wer über eine gültige Bewilligung der Direktion Bildung und Sport verfügt, ist berechtigt, Sportanlagen der Stadt Olten exklusiv zu nutzen. Vorbehalten bleiben temporäre öffentliche Nutzungen von nicht-vereinsmässig organisierten Einzelpersonen gemäss Punkt 2.1.
- Reservationen sind über das elektronische System der Direktion Bildung und Sport zu tätigen.
- Das Betreten des Gebäudes ist frühestens 30 Minuten vor der reservierten Nutzungszeit gestattet. Der Zutritt zur Halle selbst ist jedoch erst ab dem offiziellen Buchungsbeginn erlaubt. Die effektive Nutzungszeit umfasst sämtliche Aktivitäten, einschliesslich Vorbereitung/Warm-up sowie Aufräumarbeiten/Cool-down, und muss entsprechend in der Reservation berücksichtigt werden.
- Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie vertritt. Die Details der Übernahme und Rückgabe der Hallen und Plätze sind mit der Haus- und Platzwartung 14 Tage im Voraus abzusprechen.
- Das Einreichen von Belegungen für Drittpersonen ist nicht erlaubt. Unter- und Weitervermietung sind ausgeschlossen.
- Der Verein, der auf der Nutzungsbewilligung genannt ist, trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln und die Sicherheit.

3.3 Reservationen

- Wiederkehrende Belegungen werden pro Saison und in definierten Zeitfenstern vergeben (siehe Anhang). Sie werden regelmässig überprüft und können von der Direktion Bildung und Sport für die folgende Saison abgeändert werden. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein dauerhaftes Anrecht auf eine bestimmte Belegung.
- Reservationsanfragen für Einzelbuchungen müssen spätestens 21 Tage vor dem Durchführungstermin bei der Reservationsstelle eintreffen. Innerhalb von 7 Arbeitstagen wird eine Rückmeldung getätigt, anschliessend wird eine definitive Bewilligung versendet.

3.4 Belegungsplan und Öffnungszeiten

- Für die Sportanlagen der Stadt Olten können die im Anhang aufgeführten Zeitfenster gebucht werden.
- Es gibt eine spezielle Regelung für den Spielbetrieb am Wochenende in den Giroud Olma Hallen: Die Belegung wird pro Tag und Halle an einen Verein vergeben, es ist nicht möglich, dass sich mehrere Vereine die Belegung teilen.
- Es gelten die im Anhang aufgeführten Öffnungszeiten der Sportanlagen.

3.5 Priorisierung von Nutzungsanfragen

Liegen mehrere Benutzungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so wird in der Regel nach folgender Priorität entschieden:

1. Freiwilliger Schulsport der Schule Olten
2. Ortsansässige Vereine (als ortsansässige Vereine gelten Vereine, die den Sitz in Olten haben)
3. Auswärtige Vereine
4. Übrige

Die Stadthalle ist von dieser Priorisierung ausgenommen.

3.6 Annullation

- Mit der Reservationsbestätigung entsteht ein verbindlicher Benutzungsvertrag. Provisorische Reservationen sind nicht möglich.
- Betreffend Annullationskosten gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung und Gebührenverordnung der Stadt Olten.
- Abmeldungen von einzelnen Terminen innerhalb periodischer Belegungen müssen der Haus - bzw. Platzwart mindestens zwei Werktage vor dem Nutzungstermin gemeldet werden.

4 Veranstaltungen

4.1 Geltungsbereich

Mit Veranstaltungen sind Wettkämpfe (Meisterschaften, Turniere usw.) sowie sonstige Anlässe, die keinen sportlichen Trainingscharakter haben (z.B. Vereinsversammlungen) gemeint. Die in den Kapiteln 1 bis 3 genannten Punkte gelten auch für Veranstaltungen. Nachfolgend werden zusätzliche Vorgaben definiert.

4.2 Sicherheit

- Das jeweilige Notfallkonzept ist von den Verantwortlichen zur Kenntnis zu nehmen und allfällige notwendige Vorkehrungen zu treffen.
- Die Veranstalterin sorgt dafür, dass sämtliche Fluchtwege freigehalten werden.
- Es ist nicht erlaubt, Flaschen, Gläser und Dosen mitzubringen. Bei Veranstaltungen sollte kein Bruchglas verwendet werden.
- Die Brandschutzvorschriften müssen eingehalten werden.
- Die Veranstalterin haftet für Personen- und/oder Sachschäden. Sie muss über eine ausreichende Versicherung verfügen.
- Die Direktion Präsidium behält sich das Recht vor, weitere Sicherheitsauflagen zu erlassen.

4.3 Festwirtschaft

Festwirtschaftsbetriebe auf den Aussenanlagen dürfen nur in Verbindung mit Sportveranstaltungen oder bei Grossveranstaltungen betrieben werden. Anlassbewilligungen sind bei der Direktion Präsidium zu beantragen.

4.4 Spezielle Bestimmungen für Grossanlässe

- Für die Durchführung von Grossveranstaltungen mit einer Anzahl von mehr als 500 Besuchenden ist bei der Direktion Präsidium der Stadt Olten eine separate Genehmigung erforderlich. Dasselbe gilt, wenn bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft werden.
- Bei Veranstaltungen mit vielen Zuschauenden muss die Veranstalterin auf eigene Kosten eine spezielle Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation bereitstellen.
- Grundsätzlich empfiehlt sich für die Anreise die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung bisherige Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Nutzungsrichtlinien wird die «Benützungordnung und Gebührentarif für die Stadthalle Kleinholz» vom 7. September 1995 aufgehoben. Anderweitige Regelungen über die Organisation und Nutzung der Sportanlagen der Stadt Olten haben bisher nicht existiert.

5.2 Sanktionen

Wer diesen Nutzungsrichtlinien zuwiderhandelt oder sie missachtet, dem kann von der Direktion Bildung und Sport die Nutzungsbewilligung der Sportanlagen vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

5.3 Ausnahmebestimmungen

Besteht ein Begehren, die Sportanlagen der Stadt Olten ausserhalb der in diesem Dokument definierten Zeitfenster und Zweckbestimmungen zu nutzen, ist ein Gesuch an den Stadtrat zu richten, welcher über entsprechende Ausnahmen entscheidet.

5.4 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten per 1. Mai 2025.

Vom Stadtrat beschlossen am 7. April 2025.

6 Anhang

6.1 Zeitfenster zur Buchung

Trainingseinheiten

Für Trainingseinheiten werden ausschliesslich Zeitfenster mit einer Dauer von 90 Minuten angeboten (siehe unten). Die angegebenen Nutzungszeiten beziehen sich auf die effektive Nutzungsdauer, einschliesslich der erforderlichen Zeiten für Aufbau und Abbau.

Meisterschaftsspiele

Für Meisterschaftsspiele (z.B. Samstags) können auf Anfrage andere Zeitfenster gebucht werden.

Die Belegungen für Meisterschaftsspiele müssen nach Bekanntwerden umgehend der Direktion Bildung und Sport gemeldet bzw. im Online-Reservationstool eingetragen werden. Für mögliche Playoff / Payout- oder Cup-Spiele muss der Zeitraum angegeben werden.

IdeeSport-Anlässe

IdeeSport-Anlässe können auf Anfrage ausserhalb dieser Zeitfenster stattfinden (samstags / sonntags).

Zutritt

Bei den Hallen ist der Zutritt zum Gebäude 30 Minuten vor Buchungsbeginn möglich, die Halle selbst darf erst ab Buchungsbeginn genutzt werden. Spätestens 15 Minuten nach dem letzten Buchungsfenster am Abend muss das Gebäude / die Anlage verlassen werden.

Nutzung der Stadthalle für nicht-sportliche Zwecke

Die Stadthalle kann für nicht sportliche Nutzungen genutzt werden. Als solche gelten, z.B. Konzerte, Theater- und Unterhaltungsanlässe, Generalversammlungen, Festlichkeiten, Tagungen oder Ausstellungen.

Dabei gilt: Für alle Ein- und Ausräumarbeiten müssen die regulären Öffnungszeiten eingehalten werden. Ausnahmen können durch die Direktion Bildung und Sport bewilligt werden. Die Ein- und Ausräumarbeiten müssen innerhalb des gebuchten Nutzungszeitraumes geschehen.

Zeitfenster Trainingseinheiten

Sportanlage	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Bifang (Turnhallen)			14.15 – 15.45		
Säli (Turnhallen)	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45	15.45 – 17.15	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45
Bannfeld (Turnhalle)	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	17.15 – 18.45	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15
Frohheim (Turnhallen)	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	18.45 – 20.15	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45
			20.15 – 21.45		
Kleinholz (Dreifachhalle)	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45	14.15 - 15.45 15.45 - 17.15 17.15 - 18.45	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45
	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15
	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45
Kleinholz (Aussenportanlagen)	14.15 - 15.45	10.00 - 11.30	10.00 - 11.30	10.00 - 11.30	10.00 - 11.30
	15.45 - 17.15	14.15 - 15.45	14.15 - 15.45	14.15 - 15.45	14.15 - 15.45
	17.15 - 18.45	15.45 - 17.15	15.45 - 17.15	15.45 - 17.15	15.45 - 17.15
	18.45 - 20.15	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45
	20.15 - 21.45	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15
		20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45
Kleinholz (Stadthalle)		08.30 - 10.00	08.30 - 10.00	08.30 - 10.00	08.30 - 10.00
	14.15 - 15.45	10.00 - 11.30	10.00 - 11.30	10.00 - 11.30	10.00 - 11.30
	15.45 - 17.15	14.15 - 15.45	14.15 - 15.45	14.15 - 15.45	14.15 - 15.45
	17.15 - 18.45	15.45 - 17.15	15.45 - 17.15	15.45 - 17.15	15.45 - 17.15
	18.45 - 20.15	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45	17.15 - 18.45
	20.15 - 21.45	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15
		20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45
Giroud Olma Hallen	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15	18.45 - 20.15
	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45	20.15 - 21.45

Sportanlage	Samstag	Sonntag
Bannfeld (Turnhalle)	08.15 – 09.45	Geschlossen
Bifang (Turnhallen)	09.45 – 11.15	
Frohheim (Turnhallen)	11.15 – 12.45	
Säli (Turnhallen)*	12.45 – 14.15	
	14.15 – 15.45	
	15.45 – 17.15	
	17.15 – 18.30*	
Kleinholz (Sportanlage)		
Kleinholz (Stadthalle)	07.30 - 22.00	07.30 - 22.00
Kleinholz (Dreifachhalle)		
Giroud Olma Hallen	07.30 – 18.00	07.30 – 18.00

*Slot am Samstag von 17.15 – 18.30 ist nur in den Säliturnhallen für Meisterschaftsspiele buchbar.

6.2 Saisons

Sportanlagen	Saison
Bifang (Turnhallen) Säli (Turnhallen) Bannfeld (Turnhalle) Frohheim (Turnhallen) Kleinholz Dreifachhalle Kleinholz (Stadthalle) Giroud Olma Hallen	Sommersaison: Nach den Schulferien Frühling bis Ende Schulferien Herbst. Wintersaison: Nach den Schulferien Herbst bis Ende Schulferien Frühling.
Kleinholz (Sportanlage)	Saison 1. Halbjahr: Nach Öffnung der Aussenplätze / Naturrasenplätze bis 30.06. Saison 2. Halbjahr: Ab 01.07. bis Schliessung der Aussenplätze / Naturrasenplätze.

6.3 Ferien / Feiertage

Turnhallen der Schulen Bifang, Säli, Bannfeld, Frohheim

	Bannfeld (Turnhalle)	Bifang (Turnhallen)	Frohheim (Turnhallen)	Säli (Turnhallen)
Neujahr	X	X	X	X
Berchtoldstag	X	X	X	X
Schmutziger Do u Fasnachts Di (ab 12:00 Uhr)	X	X	X	X
Karfreitag	X	X	X	X
Ostersonntag	X	X	X	X
Ostermontag	X	X	X	X
Tag der Arbeit (ab 12:00 Uhr)	X	X	X	X
Auffahrt	X	X	X	X
Freitag nach Auffahrt	X	X	X	X
Pfingstsonntag	X	X	X	X
Pfingstmontag	X	X	X	X
Fronleichnam	X	X	X	X
Freitag nach Fronleichnam	X	X	X	X
1. August	X	X	X	X
Maria Himmelfahrt	X	X	X	X
Allerheiligen	X	X	X	X
Heiligabend (ab 12:00 Uhr)	X	X	X	X
Weihnachtstag	X	X	X	X
Stephanstag	X	X	X	X
Schulferien	X	X	X	X

X = Geschlossen

Dreifachhalle Kleinholz, Sportanlage Kleinholz, Stadthalle, Giroud Olma Hallen

	Kleinholz (Dreifachhalle)	Kleinholz (Sportanlage)	Kleinholz (Stadthalle)	Giroud Olma Hallen
Neujahr	X	X	X	X
Berchtoldstag	X	X	X	X
Schmutziger Do & Fasnachts Di (ab 12:00 Uhr)				
Karfreitag				X
Ostersonntag	X	X	X	X
Ostermontag				
Tag der Arbeit (ab 12:00 Uhr)				X
Auffahrt				X
Freitag nach Auffahrt				
Pfingstsonntag	X	X	X	X
Pfingstmontag				
Fronleichnam				X
Freitag nach Fronleichnam				
1. August	X	X	X	X
Maria Himmelfahrt	X	X	X	X
Allerheiligen	X	X	X	X
Heiligabend (ab 12:00 Uhr)	X	X	X	X
Weihnachtstag	X	X	X	X
Stephanstag	X	X	X	X
Sommerferien Stadt Olten	X*		X*	X
Weihnachtsferien Stadt Olten	X	X	X	X
Übrige Schulferien				

X = Geschlossen

*Die Stadthalle und die Dreifachhalle Kleinholz sind in der letzten Sommerferienwoche geöffnet.